Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3087

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 48 ist folgender § 48 a einzufügen:

„§ 48 a

(1) Einer Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf ihren Antrag die regelmäßige Arbeitszeit bis auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren lebt.

(2) Eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf ihren Antrag für die Zeit von drei Jahren ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diesen gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Beurlaubung kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf der laufenden Beurlaubung zu stellen.

(3) Teilzeitarbeit und Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 2 sollen insgesamt 16 Jahre nicht überschreiten."

2. a) In § 65 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Im Falle des § 48 a Abs. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Hinter § 66 ist folgender § 66 a einzufügen:

„§ 66 a

Im Falle des § 48 a Abs. 1 ist die Dienstzeit im Verhältnis der Kürzung zu berechnen."

Artikel II

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgeseztbl. I S. 725)), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 79 wird folgender neuer § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

(1) Einer Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf ihren Antrag die regelmäßige

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Arbeitszeit bis auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren lebt.

(2) Eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf ihren Antrag für die Zeit von drei Jahren ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diesen gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Beurlaubung kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf der laufenden Beurlaubung zu stellen.

(3) Teilzeitarbeit und Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 2 sollen insgesamt 16 Jahre nicht überschreiten."

2. Der bisherige § 79 a wird § 79 b.

3. a) In § 108 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des § 79 a Abs. 1 gelten als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 111 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Im Falle des § 79 a Abs. 1 ist die Dienstzeit im Verhältnis der Kürzung zu berechnen."

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Artikel III

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG) vom .... (Bundesgesetzbl. ... I S. ...), wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird einer Beamtin die regelmäßige Dienstzeit gemäß § 79 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt, so sind ihre Dienstbezüge entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen."

Artikel IV

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 37 ist folgender § 37 a einzufügen:

„§ 37 a

(1) Der Antrag einer Richterin auf Lebenszeit oder auf Probe, die mit mindestens einem ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt auf Ermäßigung des Arbeitspensums bis zur Hälfte des vollen Arbeitspensums ist nur wirksam, wenn gleichzeitig die schriftliche Zustimmung erklärt wird, in einer anderen gleichwertigen Funktion beschäftigt zu werden.

(2) Bei einer Richterin auf Lebenszeit, die gemäß § 79 a Abs. 2 Bundesbeamtengesetz bzw. § 48 a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz ihre Beurlaubung beantragt, gilt Absatz 1 entsprechend für die Beendigung der Beurlaubung."

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1968

Dr. Barzel und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Ziel und Notwendigkeit der Regelung

Der Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat dazu geführt, daß die Frauen heute in weit größerem Maße in das Berufsleben eingegliedert sind als dies noch vor 50 Jahren der Fall war. Die Ehe kann nicht mehr als Versorgung der Frau angesehen werden. Die Frauen müssen vielmehr darauf bedacht sein, einen Beruf nicht nur zu erlernen, sondern sich diesen und ihre Erwerbsfähigkeit auch zu erhalten.

Die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau mit schulpflichtigen oder noch nicht schulpflichtigen Kindern hat sich zwischen 1950 und 1965 verdreifacht (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland — Drucksache V/2532 S. 58 ff.). Bei dieser Gruppe von Frauen steht als Motiv für die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Zwang im Vordergrund, zum Familieneinkommen beizutragen. Ähnliches gilt für die alleinstehenden Mütter, die sich und ihre Kinder nach dem Tod des Mannes, nach der Scheidung, bei Getrenntleben oder als unverheiratete Frauen allein und mit oft unzureichenden Renten oder Unterhaltszahlungen durchbringen müssen.

Die Doppelbelastung dieser Frauen durch Familienpflichten und Beruf führt vielfach zu Gesundheitsschäden und psychischen Belastungen, die sich indirekt nachteilig auch auf Familie und Gesellschaft auswirken. Häufige Krankheitsfälle, Frühinvalidität u. ä. belasten verwaltungsmäßig und finanziell auch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn und die sozialen Vorsorgeeinrichtungen. Es ist deshalb ein sowohl familien- als auch sozialpolitisches Erfordernis, die Bedingungen des Berufslebens an die veränderte Stellung der Frau, insbesondere an die Bedürfnisse der Frau mit Familienpflichten anzupassen. Eine Möglichkeit hierzu ist die Teilzeitarbeit, die in der Wirtschaft und bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes seit langer Zeit eingeführt ist. Eine andere Möglichkeit ist die Freistellung der Frau mit Mutterpflichten vom Beruf für einen längeren Zeitraum und ihre spätere Wiedereingliederung. Tagesschulen, Tageskindergärten und ähnliche Einrichtungen sind weitere Erleichterungen für die berufstätige Mutter, die Gesellschaft und Staat zur Verfügung stellen müssen.

Obwohl Artikel 6 des Grundgesetzes den besonderen Schutz von Ehe und Familie garantiert und feststellt, daß jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft hat, haben gerade Bund und Länder als Dienstherr — von Baden-Württemberg und Niedersachsen abgesehen — nichts getan, um es durch Zulassung der Teilzeitarbeit oder einer mehrjährigen Beurlaubung der Beamtin zu erleichtern, ihre Familienpflichten zu erfüllen. Das geltende Beamtenrecht kennt die in privaten Arbeitsverhältnissen längst selbstverständliche Teilzeitarbeit nicht. Die Beamtin, die Teilzeitarbeit leisten oder sich für einige Jahre aus dem aktiven Dienst zurückziehen will, um ihre Kinder zu betreuen, muß ganz aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und damit ihren Beruf und die durch eigens dafür abgelegte Prüfungen und ihre bisherige Tätigkeit erworbenen Rechte aufgeben. Eine Änderung des geltenden Beamtenrechts mit dem Ziel, der Beamtin die Erfüllung ihrer Familienpflichten zu erleichtern und ihr gleichzeitig den erreichten beruflichen Status zu erhalten, ist deshalb gesellschaftspolitisch unumgänglich und im übrigen ebenfalls ein Gebot der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 48 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 79 des Bundesbeamtengesetzes).

Die von manchen vorgeschlagene Überführung der Beamtin in das Angestelltenverhältnis während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung, ggf. mit der Möglichkeit der späteren erneuten Übernahme als Beamtin, löst das Problem nicht. Die im Angestelltenverhältnis für einige Jahre tätige ehemalige Beamtin zahlt während dieser Zeit zwar Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung, einen Anspruch auf Rente erwirbt sie aber nicht, da sie in der Regel die dafür erforderlichen Warte- und Versicherungszeiten nicht erreicht. Stößt ihr während dieser Zeit etwas zu, so hat sie — da die Rechte aus dem Beamtenverhältnis ruhen — weder beamten- noch versicherungsrechtliche Versorgungsansprüche. Bei erneuter Übernahme in das Beamtenverhältnis müßte sie sich außerdem freiwillig weiterversichern, um sich den Rentenanspruch überhaupt zu erhalten. Kann sie aber die dafür erforderlichen Beitragszeiten nicht nachweisen, so sind die geleisteten Beiträge für sie wertlos und sie bleibt für diese Jahre ihrer Arbeitsleistung ohne jede Altersversorgung. Beides ist unzumutbar und mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot unvereinbar.

2. Bisherige Reformen

Das Land Niedersachsen hat bereits 1960 in § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 14. Juli 1960 (n. F. vom 1. April 1963, GVBl. 63/95 ff.) ermöglicht, daß die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin, „die als Frau und Mutter durch die Sorge für ihre Familie besonders belastet ist" auf ihren Antrag auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit herabgesetzt werden kann. Diese zunächst nur für Lehrerinnen vorgesehene und bis 31. März 1965 befristete Regelung (Runderlaß des Kultusministers vom 8. März 1961; Niedersächsisches MBl. 164) ist bis zum 31. März 1970 verlängert (Runderlaß vom 19. März 1965 Niedersächsisches MBl. 65/362) und durch Runderlaß vom 26. November 1962 (Niedersächsisches MBl.

62/957) auf den gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der kreisfreien Städte erweitert worden.

In Baden-Württemberg ist durch § 213 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (GVBl. 62/89) für alle verheirateten Beamtinnen und für nichtverheiratete Beamtinnen, die mit einem Kind unter 18 Jahren oder einer anderen pflegebedürftigen Person, für die zu sorgen sie verpflichtet sind, in häuslicher Gemeinschaft leben, die Teilzeitbeschäftigung für eine Gesamtdauer bis zu 15 Jahren zugelassen worden. Verheiratete ausgeschiedene Beamtinnen können wieder übernommen und sogleich in eine Teilzeitbeschäftigung überführt werden (vgl. VO über Teilzeitbeschäftigung der Bamtinnen und Richterinnen vom 21. April 1964 (GVBl. 1964/256) sowie Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17. Dezember 1962 (Kultus und Unterricht 1963/39). In den ausländischen Rechten haben Dänemark und Frankreich ebenfalls vergleichbare Regelungen geschaffen. Das Dänische Beamtengesetz (Fassung vom 7. Juni 1958 Nr. 154) sieht vor, das Beamtinnen, die mindestens für ein Kind unter 18 Jahren zu sorgen haben, auf ihren Antrag die Arbeitszeit auf Zweidrittel oder auf die Hälfte der normalen Arbeitszeit ermäßigt wird. Die Beschränkung und die spätere Wiederaufnahme der vollen Arbeitszeit muß mit den Bedürfnissen der Beschäftigungsbehörde vereinbar sein. In Frankreich kann die Beamtin ihre Beurlaubung beantragen, wenn sie ein Kind zu versorgen hat, das unter fünf Jahren oder wegen Gebrechlichkeit dauernder Pflege bedürftig ist. Die regelmäßige Dauer dieses Urlaubs beträgt zwei Jahre. Drei Jahre hingegen mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um dieselbe Zeitdauer kann die Beamtin beurlaubt werden, wenn ihr Ehemann oder eines ihrer Kinder schwer verletzt oder erkrankt ist (vgl. Decret Nr. 59-309 und 59-310 vom 14. Februar 1959, Journal Officiel — 1963 No. 1).

Die internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 49. Tagung am 2. Juni 1965 eine Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten (Empfehlung 123) verabschiedet, in der die öffentlichen und privaten Organisationen aufgefordert wurden, Maßnahmen zu treffen, die es den arbeitenden Frauen erleichtern sollen, ihren Berufs- und Familienpflichten ohne Beeinträchtigung ihrer Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nachzukommen. Darin wurde ferner eine angemessene Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ohne Aufgabe ihrer Beschäftigung gefordert, wobei den Frauen alle aus der Beschäftigung erwachsenen Rechte voll gewahrt bleiben sollen.

3. Grundsätze der Regelung

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Ermäßigung der Dienstzeit bzw. bei Richterinnen des Arbeitspensums bei Beamtinnen auf Lebenszeit und auf Probe vor. Im letzteren Falle kann die Probezeit, wenn der Dienstherr nach Ablauf der normalen Probezeit nicht übersehen kann, ob sich die Beamtin zur endgültigen Übernahme in das Beamtenverhältnis eignet, verlängert werden. Allerdings ist eine Verlängerung im Verhältnis der schon gekürzten Arbeitszeit, also bei Halbtagsbeschäftigung etwa um die Hälfte nicht gerechtfertigt, da der Erwerb von Berufserfahrung und Fachkenntnissen nicht allein von den geleisteten Arbeitsstunden und der Menge der bearbeiteten Vorgänge abhängt. Entsprechende Regelungen können in die Laufbahnverordnung aufgenommen werden.

Eine längerfristige Beurlaubung hingegen rechtfertigt sich nur bei der bereits auf Lebenszeit übernommenen Beamtin, da der Dienstherr ein Interesse daran hat, daß die Beamtin ihre Probezeit ohne Unterbrechung ableistet und ihm so innerhalb einer angemessenen Zeit Gelegenheit gegeben wird, über die Übernahme der Beamtin in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu entscheiden. Falls es die häuslichen Verhältnisse der Beamtin erforderlich machen, daß sie sich ihren Kindern ganztägig widmet, so muß sie um ihre Entlassung bitten. Der Verlust der während der geringen Zeitdauer der Probezeit bereits erworbenen Rechte wiegt gegenüber dem Interesse des Dienstherrn nicht so schwer, als das die Beamtin hierauf nicht verzichten könnte. Es ist ihr im übrigen unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis zu beantragen. Der Dienstherr kann in diesem Fall je nach Bewährung der Beamtin die dann wiederum erforderliche Probezeit abkürzen und die bereits geleisteten Dienstjahre anrechnen.

Eine besondere Regelung für Beamtinnen, die früher aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, weil sie Familienpflichten zu erfüllen hatten und eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bisher nicht möglich war, erscheint nicht erforderlich.

Eine erneute Übernahme in das Beamtenverhältnis ist auf Antrag bereits nach geltendem Recht möglich und in das pflichtmäßige Ermessen des Dienstherrn gestellt. Soweit eine solche Beamtin eine Abfindung gemäß § 152 Bundesbeamtengesetz erhalten hat, sind damit die früher geleisteten Dienstjahre abgegolten und können ihr nicht neu angerechnet werden. Soweit sie gemäß § 153 Bundesbeamtengesetz sich jedoch ein Rentenversprechen hat geben lassen, so kann sie auf dieses, solange daraus keine Leistungen gewährt worden sind, verzichten und die Dienstjahre voll angerechnet erhalten.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel I und II (Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbamtengesetzes)

1. Zu Nummer 1 § 48 a BRRG und § 79 a BBG

Die Gewährung von Arbeitszeitermäßigung oder Beurlaubung ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt, der dabei die dienstlichen Belange hinreichend berücksichtigen kann. Wo Teilzeitarbeit (z. B. bei kleineren Dienststellen) nicht möglich ist, muß die Beamtin sich beurlauben oder versetzen lassen. Gegen ihren Willen darf eine

Beamtin nicht in eine Teilzeitbeschäftigung überführt oder beurlaubt werden, deshalb ist die Entscheidung an einen Antrag der Beamtin gebunden. Teilzeitarbeit bzw. Beurlaubung soll für einen befristeten Zeitraum gewährt, evtl. Verlängerungen an langfristige Anträge gebunden werden, damit dem Dienstherrn eine vorausschauende Personalplanung möglich ist.

Zu Absatz 1

Teilzeitarbeit bedeutet nicht unbedingt Halbtagsbeschäftigung. Denkbar ist auch eine Ermäßigung um ein Viertel oder ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit. Die ermäßigte Arbeitszeit kann je nach den Bedürfnissen den einzelnen Dienststellen als regelmäßige tägliche Stundenzahl, oder auf zwei oder drei volle Arbeitstage oder sogar im wechselnden Wochenrhythmus mit voller Wochenstundenzahl und einer anschließenden freien Woche verteilt werden. Der Beamtin kommt es in der Regel nicht so sehr auf bestimmte Arbeitsstunden als auf eine generelle Verminderung des Gesamtarbeitspensums an.

Voraussetzung der Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung ist, daß die Beamtin tatsächlich in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kind lebt, für das sie rechtlich zur Sorge oder zum Unterhalt verpflichtet ist, und daß die Arbeitszeitermäßigung bzw. Beurlaubung auch der Erfüllung der Familienpflichten dient.

In der Regel ist davon auszugehen, daß Kinder im vorschul- oder schulpflichtigen Alter der persönlichen Betreuung durch die Mutter bedürfen. Bezieht man das 9. Schuljahr und evtl. Verzögerungen bei der Einschulung ein, so ergibt sich das 16. Lebensjahr als obere Grenze.

Zu Absatz 2

Die Beurlaubung wird die Beamtin vor allem dann beantragen, wenn sie für ein oder mehrere kleinere Kinder zu sorgen hat, die der ganztägigen Betreuung oder Beaufsichtigung durch die Mutter bedürfen, und sie dies nicht in ausreichendem Maße auf dritte Personen übertragen kann. Haben die Kinder das Schulpflichtalter erreicht, so wird der Übergang von der Beurlaubung zur Teilzeitbeschäftigung ausreichen, um der Beamtin die Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Mit der Festsetzung einer Höchstdauer für Teilzeitarbeit und Beurlaubung soll sichergestellt werden, daß die Beamtin den überwiegenden Teil ihres Berufslebens — und nicht etwa erst wenige Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze — dem Dienstherrn voll zur Verfügung steht. In der Zeitspanne von 16 Jahren sind die Kinder einer Beamtin in der Regel auch soweit herangewachsen, daß die Beamtin ihrem Beruf wieder voll nachkommen kann. Die nach Abzug der Beurlaubung und Kürzung im Verhältnis der herabgesetzten Dienstzeit bis zu höchstens insgesamt 16 Jahren aus ihrer Tätigkeit der Beamtin zuwachsenden Versorgungsansprüche, reichen in der Regel für ihre Altersversorgung aus, zumal davon ausgegangen werden kann, daß sie auch Versorgungsansprüche gegenüber dem Ehemann hat.

2. Zu Nummern 2, 3 und 4 § 65 Abs. 2 und § 66 a BRRG und §§ 128, 111 BBG

Für die Höhe des Ruhegehaltes sind nach § 65 BRRG die Dienstbezüge maßgeblich, die dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden haben, bevor er in den Ruhestand versetzt wurde. In der Regel wird die Beamtin vor dem Eintritt in den Ruhestand voll beschäftigt gewesen sein, so daß sie zu diesem Zeitpunkt auch die vollen Dienstbezüge erhalten hat. Für den Fall, daß sie aber bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt teilzeitbeschäftigt war und infolgedessen gekürzte und nicht volle Dienstbezüge erhalten hat, sollen für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes trotzdem die vollen Bezüge des ihrem zuletzt innegehabten Amtes zugrunde gelegt werden. Der Ausgleich dafür, daß sie für eine geringere Arbeitsleistung auch nur ein geringeres Ruhegeld erhalten kann, wird dadurch erreicht, daß die Dienstzeit, in der sie nur teilzeitbeschäftigt war, im Verhältnis der herabgesetzten Dienstzeit verkürzt wird, so daß sich eine entsprechend geringere Anzahl von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren ergibt.

II. Zu Artikel III (Änderung des § 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Eine Beamtin in Teilzeitbeschäftigung kann selbstverständlich nicht die vollen Dienstbezüge erhalten. Diese sind vielmehr im Verhältnis der herabgesetzten Dienstzeit zu kürzen, da die Beamtin Anspruch auf Besoldung nur entsprechend der von ihr erbrachten Arbeitsleistung hat. Der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin, zu dessen Gewährung der Dienstherr verpflichtet ist, bleibt trotzdem gesichert, da die Beamtin regelmäßig Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann oder andere Personen hat.

III. Zu Artikel IV (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die in Artikel 97 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes garantierte Unabhängigkeit des Richters verbietet es, daß er gegen seinen Willen von seinem Dienstherrn an eine andere Stelle versetzt wird. Da jedoch Teilzeitbeschäftigung einer Richterin nicht auf jeder Richterstelle möglich ist, und deshalb oft nur gewährt werden kann, wenn die Richterin einem anderen Gericht, Dezernat oder einer anderen Kammer zugewiesen wird, ist es notwendig, daß sie die Zustimmung zur Versetzung in ein anderes gleichwertiges Amt bereits bei dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung erklärt. Richter haben in der Regel keine feste Arbeitszeit, sondern es ist ihnen ein Arbeitspensum, nämlich bestimmte Sachgebiete und eingehende Vorgänge nach Nummern zugewiesen. Deshalb kommt für Richterinnen keine Herabset-

zung der wöchentlichen Stundenzahl, sondern nur eine Ermäßigung des Arbeitspensums in Betracht. Schon jetzt sind bei den Gerichten Richter beschäftigt, die mehreren Kammern zugeteilt oder neben ihrer Richtertätigkeit, deren Pensum deshalb ermäßigt ist, mit Sonderaufgaben, wie Ausbildung von Referendaren usw. betraut sind. Die Herabsetzung des Arbeitspensums bei Richterinnen ist deshalb nichts grundsätzlich Neues im Justizdienst.

Es ist selbstverständlich, daß nach einer längeren Beurlaubung das früher von der Richterin innegehabte Amt inzwischen anderweitig besetzt ist, so daß ihre erneute Übernahme in den aktiven Dienst vielfach nur möglich ist, wenn sie in ein anderes freies oder freigewordenes gleichwertiges Amt ihres Dienstherrn eingewiesen wird. Deshalb ist ihre Zustimmung auch für diesen Fall schon bei der Beantragung des Urlaubs erforderlich.